

Nachtrag 7 zum Gruppen-Versicherungsvertrag für Mitglieder des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. Versicherungsnummer 92.027.593094

1. Allgemeine Vertragsgrundlagen

- 1.1 Vertragspartner** Partner dieses Vertrages sind der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (Versicherungsnehmer), vertreten durch Dr. Jörg Friedmann, der für fremde Rechnung zu Gunsten seiner Mitglieder (Versicherte) diesen Gruppenversicherungsvertrag abschließt, sowie die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Spezialversicherungen, Servicebereich Jagd, 37083 Göttingen, Gothaer Platz 2 - 8 (Versicherer).
- 1.2. Beitritt** Die Mitglieder des Versicherungsnehmers erwerben den Versicherungsschutz obligatorisch. Nach Ablauf des gewählten Zeitraums setzt sich der Versicherungsschutz nur dann fort, wenn zu Beginn des auf die abgelaufene Versicherungsperiode folgenden Versicherungsjahres, also zum 01.01. d. J., der Folgebeitrag bezahlt ist.
- 1.3. Haftungsfreistellung** Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung entstehen könnten. In einem solchen Fall wird der Versicherer sich nicht auf Leistungsfreiheit berufen und den Versicherungsschutz zur Verfügung stellen, der im Fall ordnungsgemäßer Vertragsverwaltung bestanden hätte.
- 1.4. Vertragsgegenstand** Gegenstand dieses Vertrages ist die Jagd-Unfall-, Jagdhunde-Unfall- und Rechtsschutzversicherung für alle Mitglieder im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. Versicherte Personen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Landesjagdverbandes sowie die gesetzlichen Vertreter, Organe, Beauftragten und Angestellten des Landesjagdverbandes und seiner Mitglieder anlässlich der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben.
- 1.5. Vertragsdauer** Dieser Versicherungsvertrag wird wirksam zum 01.01.2026 und läuft zunächst bis zum 31.12.2028, 24.00 Uhr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- 1.6. Rechtsgestaltende Willenserklärung**
- 1.6.1 Zur Abgabe von Willenserklärungen in Bezug auf diesen Vertrag ist auf Seiten des Versicherungsnehmers nur dieser berechtigt. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten verantwortlich.
 - 1.6.2 Ansprüche auf Versicherungsleistungen nach diesem Vertrag können ausschließlich von den Versicherten unmittelbar geltend gemacht werden.
- 1.7. Versicherungsbeitrag**
- 1.7.1 Der Versicherungsnehmer ist alleiniger Beitragsschuldner.
 - 1.7.2 Der zu entrichtende Versicherungsbeitrag wird mit Beginn des entsprechenden Zeitraums fällig.
 - 1.7.3 Versicherungsbeitrag
- | | |
|-------------|-----------|
| je Mitglied | 11,50 EUR |
|-------------|-----------|
- Die gesetzliche Versicherungssteuer ist bereits enthalten.
- 1.7.4 Der unter 1.7.3 genannte Versicherungsbeitrag gilt ab dem 01.01.2021.

Gesellschaft	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Postanschrift	50598 Köln
Sitz	Gothaer Allee 1, 50969 Köln (Hausanschrift)	Rechtsform	Aktiengesellschaft
Aufsichtsrat	Prof. Dr. Werner Görg (Vorsitzender)	Registergericht	Amtsgericht Köln, HRB 21433
Verstand	Thomas Bischof (Vorsitzender), Dr. Sylvia Eichelberg, Harald Ingo Epple, Dr. Andreas Eurich, Frank Lamsfuss, Christian Ritz, Oliver Schoeller, Alina vom Bruck	USt.-ID	DE 122786654
		VersSt-Nr.	810/V90810004206

**1.8.
Abrechnungs- und
Meldeverfahren**

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Versicherer Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder zum 01.01. eines Jahres zu melden.
Anhand dieser Meldungen erfolgt eine Abrechnung durch den Versicherer.
Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, zum 01.01. eines Jahres, die Versicherungsbeiträge nach Erstellung der Beitragsrechnung an den Versicherer abzuführen.

**1.9.
Schadenmeldung**

Schadenfälle im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag versicherten Risiken müssen unmittelbar von der versicherten Person gegenüber dem Versicherer über den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. angezeigt werden.

**1.10.
Hinweise zur
Datenverarbeitung
und zum Datenschutz**

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmten Verhaltensregeln. Diese können Sie in der jeweils gültigen Fassung nachlesen unter www.gothaer.de/datenschutz.

Stammdaten von Antragsstellern und Versicherten sowie Angaben über die Art der bestehenden Verträge werden zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gothaer Konzerngruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt.

Eine Liste der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils gültigen Fassung nachlesen unter www.gothaer.de/datenschutz.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

**1.11.
Geltendes Recht**

Die Durchführung bzw. Abwicklung dieses Vertrages erfolgt auf der Grundlage der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze.

**1.12.
Vertragsgrundlagen**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln sich nach den jeweils gültigen

- Gothaer Unfallversicherungsbedingungen für Unternehmertypen (GUB 2024)
- Besondere Bedingungen der GUB 2024 Nr. 50 (Zusatzbedingungen), Nr. 80 (Direktanspruch) und Nr. 162 (Produktlinie Plus)
- Rechtsschutz-Bedingungen (ARB 2012)
- Besonderen Vereinbarungen zum Gruppenversicherungsvertrag für die Mitglieder des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.

**1.13.
Beginn und Ende**

Der Versicherungsschutz wird wirksam mit Beginn des Versicherungsjahres, für welches der Beitrag bezahlt worden ist.
Wird der Beitritt für eine sich anschließende Versicherungsperiode nicht fortgesetzt, endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des letzten Versicherungsjahres, für das ein Versicherungsbeitrag bezahlt worden ist.

Eventuelle Beitragsrückerstattungen erfolgen ausschließlich an den Versicherungsnehmer.

**2.
Unterschriften**

Göttingen, 20.10.2025

Gothaer Allgemeine Versicherung AG



Dr. Andreas Eurich



Oliver Schoeller



Thomas Bischof

3. Besondere Vereinbarungen

3.1. Jagd-Unfallversicherung

3.1.1.

Versicherungsumfang

In Abänderung der Ziffer 1.2 der Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 2024) erstreckt sich der Versicherungsschutz weltweit nur auf Unfälle gemäß Ziffer 3.1.1 dieser Besonderen Vereinbarungen

Versichert sind Unfälle

- bei der erlaubten und berechtigten Jagdausübung, auch bei der Teilnahme an Gesellschaftsjagden,
- bei Ausübung des Wildschutzes, Abrichten und Führen von Hunden und bei allen Tätigkeiten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Pflege des Jagdreviers stehen, z. B. Anlegen von Hochsitzen, Pirschgängen, Fütterungen etc.,
- bei allen Veranstaltungen mit jagdlichem Charakter - auch Brauchtumsveranstaltungen -, bei Proben, Aufführungen, bei Versammlungen, Vereinsveranstaltungen, Festlichkeiten, Festzügen,
- bei der anerkannten Ausbildung zum Erwerb des Jagdscheines (Jungjägerausbildung),
- beim jagdlichen Übungs- und Preisschießen und bei der Teilnahme an anerkannten Jagdhundeprüfungen,
- beim Einschießen von Jagdwaffen, auch auf nicht jagdliche Scheiben,
- beim Reinigen von Jagdwaffen. Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorsichtsmaßnahmen dabei beachtet werden,
- beim Bergen von verunfalltem Wild,
- bei Maßnahmen zur Prävention gegen Wildunfälle, insbesondere beim Anbringen von Wildwarnreflektoren,
- auf dem Weg zum und vom Jagdrevier und den Veranstaltungen. Die Benutzung von Beförderungsmitteln ist mitversichert.

3.1.2

Versicherungssummen

Todesfallsumme	10.000 EUR
Invaliditätssumme mit einer Progression von 350 %	60.000 EUR
Vollinvaliditätssumme	210.000 EUR
Bergungskosten	10.000 EUR
Kosmetische Operationen	10.000 EUR

3.1.3

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zum und vom Jagdrevier, Schießübungen und Prüfungen. Soweit die Ausübung einer berechtigten jagdlichen Tätigkeit mit einer auswärtigen Unterbringung verbunden ist, beginnt der direkte Weg mit Verlassen der Unterkunft (Hotel, Pension, Jagdcamp etc.) und endet wieder dort.

Die Benutzung von Beförderungsmitteln ist mitversichert, Unfälle bei Luftfahrten sind jedoch ausgeschlossen.

3.2. Jagdhunde-Unfallversicherung auf Gesellschaftsjagden

3.2.1

Versicherungsumfang

Versichert sind Unfälle von Jagdhunden der Mitglieder des Landesjagdverbandes auf Gesellschaftsjagden an der mehr als acht Teilnehmer teilnehmen (§ 8 Abs. 4 JWVG) in Baden-Württemberg, dem angrenzenden Ausland und innerhalb Deutschlands.

Als Jagdhunde gelten alle Jagdhunde, die nach 2.2. a) bis g) der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des LJV Baden-Württemberg e.V. zur Brauchbarkeitsprüfung zugelassen sind.

Jagdhunde, die nach 2.2. h) zur Brauchbarkeitsprüfung zugelassen wurden und diese bestanden haben, sind ebenfalls versichert.

Mitversichert sind Heideterrier, die vor dem 01.07.2018 die Brauchbarkeitsprüfung für Bewegungsjagden bestanden haben.

Versicherungsschutz besteht für alle gesunden Jagdhunde.

Es besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum der Anreise, des Jagdbetriebes einschließlich der Rückreise in den Heimatzwinger, max. jedoch für vier Tage.

Kein Versicherungsschutz besteht für kommerziell eingesetzte Jagdhunde (Kilometergeld bis zu 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer gilt nicht als Bezahlung; Max jedoch 20 EUR je Hund und Tag).

3.2.2

Leistungsarten

- Tod, tierärztliche Nottötung, infolge eines Unfalles während des Jagdbetriebes, einschließlich der Nachsuche nach der Gesellschaftsjagd;
- Diebstahl, Raub während der Jagdbetriebes;
- Abhandenkommen während des Jagdbetriebes;
- Tierarztkosten.

3.2.3

Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt für jeden geprüften Hund (hat mindestens eine über die Anlagenprüfung hinausgehende jagdliche Prüfung bestanden)

im Todesfall	2.000 EUR,
für jeden ungeprüften Hund	1.000 EUR.

3.2.4

Entschädigung

Es wird im Schadenfall die Versicherungssumme gemäß Ziffer 3.2.3 entschädigt, für Welpen bis zum Alter von sechs Monaten wird der nachgewiesene Kaufpreis – max. 600 EUR - entschädigt.

Tierarztkosten werden innerhalb der vorgenannten Summen bis zu	1.000 EUR
mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von	100 EUR
ersetzt.	

Die Höchstversatzleistung je Schaden ist auf die laut Vertrag genannte höhere Leistung (Todesfall/Tierarztkosten) begrenzt.

3.2.5 Subsidiarität	Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherte für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.
--------------------------------	--

3.3 Jagd-Rechtsschutzversicherung – Risikoträger ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

3.3.1 Gegenstand der Rechtsschutzversicherung	<p>ROLAND gewährt allen Mitgliedern des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg den nachfolgend beschriebenen Versicherungsschutz.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht nur für die Wahrnehmung solcher rechtlichen Interessen, die in einem zurechenbaren Zusammenhang mit der Jagdausübung stehen.</p> <p>Es gelten die §§ 1 – 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ROLAND ARB 2012, Stand 01.10.2011) soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.</p>						
3.3.2 Umfang des Versicherungsschutzes	<ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gemäß § 2 a ARB; auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander, soweit diese nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. - Wildschaden-Rechtsschutz zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen auf Ersatz von Wildschäden. - Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Rahmen des § 2 d ARB. - Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten im Rahmen des § 2 f ARB. - Verwaltungs-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Versagung, der Rücknahme und des Widerrufs jagd-, waffen- und munitionsrechtlicher Erlaubnisse nach dem Jagd-, Waffen- und Sprengstoffgesetz sowie zur gerichtlichen Abwehr im Zusammenhang damit erlassener behördlicher Auflagen gemäß § 2 g) bb) ARB; - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in jagd-, natur- oder tierschutzrechtlichen Angelegenheiten in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten. - Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens. Versicherungsschutz wird nur dann nicht gewährt, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat. - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 2 j ARB. - JurLine – Telefonische Rechtsberatung für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in versicherten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist gemäß § 2 o A. aa) ARB. - Mit Ausnahme des Verwaltungs-Rechtsschutzes und des Sozialgerichts-Rechtsschutzes besteht weltweit Versicherungsschutz. <p>Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern; - aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile. 						
3.3.3 Versicherungssummen	<table border="0"> <tr> <td>Die Versicherungssumme beträgt je Rechtsschutzfall</td> <td style="text-align: right;">1.000.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>Für Strafkautionen werden zusätzlich darlehensweise bis zu</td> <td style="text-align: right;">200.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>gezahlt.</td> <td></td> </tr> </table>	Die Versicherungssumme beträgt je Rechtsschutzfall	1.000.000 EUR	Für Strafkautionen werden zusätzlich darlehensweise bis zu	200.000 EUR	gezahlt.	
Die Versicherungssumme beträgt je Rechtsschutzfall	1.000.000 EUR						
Für Strafkautionen werden zusätzlich darlehensweise bis zu	200.000 EUR						
gezahlt.							
3.3.4 Wartezeit, Versicherungsbeginn des Versicherten	<p>Es ist die bedingungsgemäß Wartezeit von drei Monaten zu erfüllen. Wenn während des laufenden Versicherungsjahres Mitglieder dem Gruppenvertrag neu beitreten, haben diese Mitglieder ebenfalls die bedingungsgemäß Wartezeit (ab Einschluss in den Gruppenvertrag) von drei Monaten zu erfüllen.</p> <p>Der Versicherungsschutz für das Mitglied beginnt frühestens um 0.00 Uhr nach Beitritt beim Landesjagdverband Baden-Württemberg.</p>						
3.3.5 Selbstbeteiligung	Es gilt eine Selbstbeteiligung von 200 EUR je Rechtsschutzfall (§ 5 Abs. 3 c ARB) vereinbart.						
3.3.6 Vorgehensweise im Rechtsschutzfall	<p>Rechtsschutzfälle gemäß § 17 ARB werden von dem/der Versicherten direkt an die von „ROLAND“ bezeichnete Stelle gemeldet. Es besteht das Recht der freien Anwaltswahl. Die Regulierung des Rechtsschutzfalles erfolgt ausschließlich durch ROLAND.</p> <p>Soweit für einen Rechtsschutzfall aus diesem Vertrag und gleichzeitig aus einem weiteren Rechtsschutz-Versicherungsvertrag bei ROLAND oder bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht, gehen die Leistungen aus dem anderen Rechtsschutzvertrag vor.</p>						